

Statuten
der
Ernst Schmidheiny Stiftung

15. Februar 1973
1. Revision : 2. September 1994
2. Teil-Revision: 1. Juli 2011

Art. 1

Name, Sitz, Aufsicht

- 1) Unter dem Namen **Ernst Schmidheiny Stiftung** besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2) Die Stiftung hat ihren rechtlichen Sitz in Holderbank (Aargau). Sie unterliegt der Aufsicht durch die zuständigen schweizerischen Behörden.

Art. 2

Stiftungszweck

1) Die Stiftung bezweckt die Förderung des Interesses und Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge, insbesondere bei der Jugend. Die Stiftung verfolgt keinerlei kommerzielle Zwecke und ist nicht auf die Realisierung eines Gewinnes ausgerichtet.

2) Zur Erreichung des Stiftungszweckes soll in erster Linie

- der Information und Ausbildung von Jugendlichen,
- der Lehrerbildung
- und der Information von massgebenden Persönlichkeiten im Erziehungswesen

im Sinne einer zielgerichteten Aufklärungsarbeit die besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

3) Dabei fallen beispielsweise in Betracht :

- Entwicklung von Lehrmitteln und Schulungskonzepten
- Organisation von Seminarien, Projektwochen und Vortragsveranstaltungen
- Bildung von Projekt- und Arbeitsgruppen
- Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- Zurverfügungstellung von Informationsmaterial (Ton- und Bildmaterial, Literatur, Dokumentationen etc.) an interessierte Kreise wie Schulen, Lehrlingsausbildungsstätten etc.
- Koordination der Wirtschaftswochen an Schulen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Handelskammern, Handels- und Industrievereinen sowie mit der Wirtschaftswochen-Konferenz

Art. 3

Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen beträgt Fr. 100'000.--. Es kann durch allfällige weitere Zuwendungen der Stifterin oder Dritter sowie durch nicht verausgabte Erträge des Stiftungsvermögens geäuft werden.
- 2) Die Stiftung übernimmt die verbindliche Verpflichtung, das Stiftungsvermögen in keinem Fall so zu verwenden, dass der Stifterin oder Gesellschaftern, welche dieser nahestehen, durch die Art der Verwendung in irgend einer Form materielle Vorteile erwachsen.

Art. 4

Stiftungsrat

a) Zahl der Mitglieder, Wahl, Amtszeit

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus 5 - 9 natürlichen Personen. Er setzt sich aus Persönlichkeiten des Bildungswesens, der Politik und Wirtschaft zusammen. Die Stiftungsräte amtieren unentgeltlich.
- 2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf 4 Jahre gewählt.
- 3) Wiederwahl ist möglich.
- 4) Das ausscheidende Mitglied des Stiftungsrates kann eine oder mehrere Personen, die vorzugsweise das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben, als Nachfolger vorschlagen. Die Wahl des neuen Mitgliedes erfolgt durch die verbleibenden Stiftungsräte. Die Zuwahl hat einstimmig zu erfolgen. Kann Einstimmigkeit nicht erzielt werden, so wird das neue Mitglied des Stiftungsrates durch die Stifterin bestimmt.
- 5) Sinkt die Zahl der Stiftungsräte durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder auf unter fünf, so hat die Zuwahl innert einem Jahr nach dem Ausscheiden zu erfolgen.

b) Konstituierung, Arbeitsweise und Beschlussfassung

- 1) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ueber Arbeitsweise und Art der Beschlussfassung erlässt er ein Reglement. Grundsätzlich sollen Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkularweg möglich sein. Die Schaffung von beratenden Gremien, sei es im Hinblick auf eine besondere Aktion oder sei es auf längere Sicht und mit allgemeinen Aufgaben, bleibt dem Stiftungsrat vorbehalten. Grundsätzlich soll auch die Tätigkeit der Mitglieder solcher Gremien unentgeltlich sein. Der Stiftungsrat kann einzelnen seiner Mitglieder oder Dritten generell oder von Fall zu Fall Aufgaben aus seinem Tätigkeitsbereich übertragen.

c) Vertretung nach aussen

- 1) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder sowie der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.
- 2) Die zur Vertretung der Stiftung befugten Personen sind vom Stiftungsrat zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses.

Art. 5

Geschäftsführung

1) Für die Geschäftsführung wählt der Stiftungsrat einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht und regelt dessen Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 6

Revisionsstelle

1) Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle, bestehend aus einem oder mehreren Revisoren. Er kann Ersatzleute bezeichnen.

In die Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3) Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung und berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Art. 7

Auflösung

1) Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das nach Sicherstellung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf eine bestehende oder neu zu errichtende Stiftung zu übertragen, deren Zweckbestimmung im wesentlichen mit den vorliegenden Statuten übereinstimmt. Auf jeden Fall ist das Stiftungsvermögen einem Verwendungszweck zuzuführen, der grundsätzlich der Ernst Schmidheiny Stiftung entspricht.

2) Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder eine Verwendung in ihrem Interesse ist ausgeschlossen.

Art. 8

Statutenänderungen

1) Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, Änderungen der Urkunde und der Reglemente der Stiftung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Genehmigt an der Stiftungsratssitzung vom 1. Juli 2011

Ernst Schmidheiny Stiftung

sig. Dr. h.c. Thomas Schmidheiny
Präsident

sig. Kaspar E.A. Wenger
Delegierter